

Kennzeichen für Reitpferde, Reitabgabe Reiten in der freien Landschaft und im Walde

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien Rechtsvorschriften erlassen, durch die ein geregeltes und reibungsloses Miteinander aller Aktivitäten der Erholung in Natur und Landschaft ermöglicht werden soll.

Diese Hinweise beziehen sich auf die wichtigsten Regelungen für Reiter.

Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 in der Zeit geltenden Fassung, regelt in den §§ 49 - 55 u. a. das Reiten in der freien Landschaft und im Walde, die Kennzeichnung von Reitpferden und die Reitabgabe.

Diese Vorschriften werden durch die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.86 zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.94 ergänzt.

Das Reitkennzeichen besteht aus zwei gelben Tafeln in der Größe von 8 x 8 cm mit der Beschriftung BO, einer laufenden Nummer und je einem jährlich zu erneuernden Aufkleber, der die Aufschrift "Reiterplakette" und das laufende Kalenderjahr enthält. Das Reitkennzeichen ist beidseitig gut sichtbar am Zaumzeug des Pferdes anzubringen und berechtigt zum Reiten in der freien Landschaft und im Wald in Nordrhein-Westfalen und in anderen Bundesländern.

Dieses Reitkennzeichen bezieht sich auf den Halter des Pferdes; er hat dafür Sorge zu tragen, dass aufgezeichnet wird, wer jeweils mit seinem/seinen Pferd/Pferden geritten ist. Diese Aufzeichnungen müssen auf Verlangen den zuständigen Behörden vorgelegt werden.

Die Reitkennzeichen werden von der Stadt Bochum als untere Landschaftsbehörde ausgegeben.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe der Reitkennzeichen bzw. der jährlich zu erneuernden Reiterplakette ist eine Reitabgabe zu erheben; sie beträgt **25,00 EUR**; für Reiterhöfe **75,00 EUR** je Reitkennzeichen und Kalenderjahr. Diese Reitabgabe soll für die Unterhaltung von Reitwegen, für eine etwa notwendige Beschilderung und für die Behebung nicht nur unerheblicher Schäden, die durch das Reiten an Privatgrundstücken entstehen, verwendet werden. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass Reiter, die fahrlässig oder vorsätzlich Schäden an fremdem Eigentum anrichten, persönlich zur Verantwortung gezogen werden.

Neben der Reitabgabe werden **Verwaltungsgebühren** in Höhe von **10,00 EUR** für die erstmalige Ausgabe des Reitkennzeichens und der Reiterplakette sowie **2,50 EUR** als **Auslagenersatz** für das Reitkennzeichen und **0,50 EUR** als **Auslagenersatz** für die Reiterplaketten erhoben. In den Folgejahren entstehen Kosten in Höhe von **5,00 EUR Verwaltungsgebühr** und **0,50 EUR** als **Auslagenersatz** für die Reiterplaketten zusätzlich zur Reitabgabe.

Die Pflicht zur Kennzeichnung gilt für jeden, der in der freien Landschaft oder im Walde auf privaten Straßen oder Wegen im Rahmen der durch das Landschaftsgesetz eingeräumten Möglichkeiten reitet; ausgenommen sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nießbraucher, die nur auf eigenen Grundstücken reiten. Als Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr können Reiter selbstverständlich öffentliche Straßen benutzen.

Das Reiten im Walde ist nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen gestattet.

Wald ist - jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche.

Als Wald gelten auch:

kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze, weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen (§ 2 Bundeswaldgesetz).

Das Reiten in der freien Landschaft ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Wegen gestattet; es bedarf keiner besonderen Kennzeichnung. Dies gilt sinngemäß für das Kutschfahren auf privaten Wegen und Straßen, die nach der StVO nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind.

In einem Landschaftsschutzgebiet gilt dies allerdings nur eingeschränkt für befestigte Straßen und Fahrwege.

Nehmen Sie bitte Rücksicht auf andere Erholungssuchende; besonders auf Fußgänger.

Zur freien Landschaft zählen:

alle Gebiete, die nicht Wald und nicht im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder nicht Grünflächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind.

Unzulässig ist das Reiten auf privaten Straßen und Wegen

in allen Naturschutzgebieten außerhalb der ausgeschilderten Reitwege,

in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind, in Grünflächen innerhalb solcher Ortsteile, auf Wegen, die für Reiter durch entsprechende Verkehrszeichen gesperrt sind,

auf privaten Straßen, Wegen und Flächen, die zu Gärten, Hofräumen, zum privaten Wohnbereich oder zu einem gewerblichen oder öffentlichen Betriebsgelände gehören.

Die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsamt gelten entsprechend auch in der freien Landschaft und im Walde.

Das Reiten in der freien Landschaft und im Walde darf nur zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr ausgeübt werden. Reitsportliche Veranstaltungen (organisierte Wettkämpfe) fallen nicht unter die Reitbefugnis. Für die Eigentümer der Straßen und Wege, die zum Reiten freigegeben sind, besteht keine Verkehrssicherungspflicht.

Verstöße gegen die entsprechenden Vorschriften des LG können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden. Außerdem können Gegenstände, die zur Behebung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.